

auch bei der Auslösung des zweiten Weltkrieges, angewandt worden. Ausgehend von der Tatsache, daß die Sicherung eines dauerhaften Friedens die Gewährleistung der Unantastbarkeit der S. erfordert, werden entsprechende Festlegungen im geltenden Völkerrecht getroffen (vgl. UNO-Charta, Art. 1 und 2). Die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom 24. 10. 1970 bekräftigt als Grundprinzip des Völkerrechts die Pflicht, daß »sich alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist«. Sie stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest: »Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und von Problemen, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten.« In der Schlußakte der —*■ *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, bekräftigten die 33 europäischen Teilnehmerstaaten sowie die USA und Kanada feierlich das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen als eine Grundlage für die Gestaltung ihrer Beziehungen, indem sie vereinbarten, daß sie »gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich (betrachten) und . . . deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben (werden). Dementsprechend werden sie sich auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Tei-

les oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen.«

Staatshaushalt: Gesamtheit der unmittelbar bei den Organen der Staatsmacht zentralisierten Geldfonds. Zielstellung sowie Art und Weise der Bildung und Verwendung eines jeden S. werden durch den Klasseninhalt des Staates und den Charakter der Produktionsverhältnisse geprägt. Der sozialistische S. ist eine objektive ökonomische Kategorie der sozialistischen —* *Produktionsweise*. Sein Wesen wird entscheidend dadurch bestimmt, daß er als Instrument des sozialistischen Staates zur Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses fungiert. Seine Einnahmen und Ausgaben sind Formen der endgültigen und äquivalentlosen Verteilung und Umverteilung von Nationaleinkommen. Der S. der DDR nimmt als Hauptform der planmäßigen Bildung und Verwendung finanzieller Fonds des sozialistischen Staates eine zentrale Stellung im sozialistischen Finanzsystem ein. Zusammen mit anderen staatlichen Leitungsinstrumenten wird er zur Durchsetzung der Funktionen des sozialistischen Staates ausgenutzt. Bei der Verwirklichung des politischen Kurses der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik hat er aktiv zu einer bedeutenden Erhöhung von Effektivität und Qualität der Produktion, zur rationellen Verteilung und sparsamen Verwendung des gesellschaftlichen Produkts und des Nationaleinkommens beigetragen. Die Realisierung der Verteilungs-, Stimulierungs- und Kontrollfunktionen wird von der Rolle des S. im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß bestimmt, wobei vom S. insbesondere folgende aktive Wirkungen ausgehen: Er leistet einen entscheidenden Beitrag bei der Durchsetzung der Schwerpunkte